

8748/AB

vom 28.06.2016 zu 9160/J (XXV.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
 HERRENGASSE 7
 1010 WIEN
 TEL +43-1 53126-2352
 FAX +43-1 53126-2191
 ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0643-II/2016

Wien, am 24. Mai 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Niko Alm, Kollegin und Kollegen haben am 29. April 2016 unter der Zahl 9160/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „polizeiliches Staatsschutzgesetz V“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Zweck der Datenverarbeitung ist ein anderer.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Die Übermittlung von Daten ist in § 12 Abs. 4 Polizeiliches Staatsschutzgesetz geregelt. Gemäß § 9 Abs. 1 Polizeiliches Staatsschutzgesetz ist bei Ermittlungen von personenbezogenen Daten ein Eingriff in das von § 157 Abs. 1 Z 2 bis 4 Strafprozessordnung geschützte Recht nicht zulässig.

Zu Frage 5:

Da die Regelung an die Strafprozessordnung angelehnt ist, gelten die dortigen Bestimmungen. Auf die Erläuternden Bemerkungen zum Polizeilichen Staatsschutzgesetz wird verwiesen.

Zu Frage 6:

Die Daten werden auf inhaltliche Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der weiteren Speicherung überprüft. Sämtliche Bearbeitungsvorgänge, darunter auch die Löschung, werden protokolliert. Dadurch ist nachvollziehbar, welche Person zu welchem Zeitpunkt eine Löschung vorgenommen hat. Nach der Löschung der Daten aus der Datenanwendung ist eine Wiederherstellung nicht möglich.

Zu Frage 7:

Die in der Datenbank verarbeiteten Daten ergeben sich aus § 12 Abs. 1 Polizeiliches Staatsschutzgesetz.

Zu Frage 8:

Der Einsatz von Kennzeichenerfassungsgeräten ist gemäß § 11 Polizeiliches Staatsschutzgesetz nur zur erweiterten Gefahrenerforschung und zum Vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen zulässig. Es bedarf daher eines Verdachtsfalles und einer Ermächtigung durch den Rechtsschutzbeauftragten im Rahmen der Vorabkontrolle.

Das Polizeiliche Staatsschutzgesetz schränkt die Anwendung nicht auf polizeiliche Kennzeichenerfassungsgeräte ein. Welche anderen Geräte, die die technischen Erfordernisse erfüllen, in Zukunft zur Verfügung stehen werden, kann nicht abgeschätzt werden.

Zu Frage 9:

Es wird auf die ausführlichen Erläuterungen in der Regierungsvorlage zu § 11 verwiesen. Eine Verpflichtung zur Speicherung ist für die Personenbeförderungsunternehmen damit nicht verbunden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Polizeiliche Staatsschutzgesetz am 1. Juli 2016 in Kraft tritt.

Mag. Wolfgang Sobotka

